



STATUTEN

Organisationsreglement und Geschäftsordnung

Box Club Biel-Bienne (BCB)
Postfach 210
2501 Biel-Bienne



Inhaltsverzeichnis

Statuten

	Seite
1. Name	3
2. Zweck	3
3. Sitz	3
4. Neutralität	3
5. Zugehörigkeit	3
6. Geschäftsjahr	3
7. Mitgliederkategorien	3
8. Ehrenmitglieder	3
9. Aktiv- und Passivmitglieder	3
10. Aufnahme in den Club	4
11. Beiträge	4
12. Übertritt von einem anderen Box Club	4
13. Übertritt von lizenzierten Boxern anderer Club	4
14. Austritte	4
15. Ausschluss	5
16. Ansprüche nach Ausschluss	5
17. Organe des Clubs	5
18. Generalversammlung	5
19. Statutenänderungen	6
20. Ausserordentliche Generalversammlung	6
21. Einladung zur Generalversammlung	6
22. Mitgliederversammlung	6
23. Der Vorstand	6
24. Rechnungsrevisoren	7
25. Das Geschäftsjahr	7
26. Clubvermögen	7
27. Boxordnung	8
28. Verpflichtung durch Clubeintritt	8
29. Auflösung des Clubs	8

Geschäftsordnung des Vorstandes **9**

1. Grundsätzliches	9
2. Der Vorstand	9
3. Der Präsident	9
4. Der Sekretär	9
5. Der Kassier	9
6. Der Chef- Trainer	9
7. Die Technische Kommission	10
8. Der Beisitzer	10
9. Anerkennungen	10



1 Name

Unter dem Namen Box Club Biel-Bienne (BCB) besteht ein Verein im Sinne der Art. 66 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

2 Zweck

Der Box Club Biel-Bienne bezweckt die Pflege des Boxsportes, dessen Förderung und die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

3 Sitz

Der Sitz vom Box Club Biel-Bienne befindet sich in 2501 Biel-Bienne.

4 Neutralität

Der Box Club Biel-Bienne ist politisch und konfessionell neutral.

5 Zugehörigkeit des Box Club Biel-Bienne

Box Club Biel-Bienne ist Mitglied von

- Swiss Boxing (ehemalig Schweizerischen Boxverband)
- KBBV (Kantonal Bernischer Boxverband)

6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das laufende Kalenderjahr

7 Mitgliederkategorien

Der Box Club Biel-Bienne kennt folgende Kategorien von Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Veteranenmitglieder

8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen ernannt. Sie sind jeder Beitragspflicht enthoben, stehen jedoch in den gleichen Rechten wie Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder werden nur Aktive, welche sich während mindestens 20 Jahren für den Box Club Biel-Bienne verdienstvoll erwiesen haben.

9 Aktiv- und Passivmitglieder, Veteranenmitglieder

Aktivmitglieder sind aktive Boxer, sowie Freunde der Körperkultur oder als Aktiv wirkende Personen die in den Club aufgenommen werden.

Minderjährige mit der Unterschrift der Eltern oder die dafür verantwortlichen Personen.



Aufnahme in den Club als Passivmitglied können alle Personen werden, welche an einer aktiven Ausübung verhindert sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an Versammlungen. Ihre Stimme hat nur beratenden Charakter.

Veteranenmitglieder sind frühere Aktiv- sowie Vorstandsmitglieder des Box Club Biel-Bienne mit einem Mindestalter von 50 Jahren.

10 Aufnahme in den Club / Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder in den Club erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die dafür vorgesehene Anmeldekarte (Formular). Anträge können im Falle von schlechter Führung, schlechtem Leumund, Zweifelhafteigkeit usw. durch den Vorstand und nachfolgender Versammlung zur Aufnahme oder Ablehnung vertagt werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrag automatisch verlängert.

11 Beiträge

6 Monate CHF 200.00 ab 16 Jahren CHF 100.00 bis 16 Jahren

12 Monate CHF 400.00 ab 16 Jahren CHF 200.00 bis 16 Jahren

Stichtag der Mitgliedschaft ist immer der 15. Kalendertag des laufenden Monats. Ist die Lösung der Mitgliedschaft vor dem 15. Kalendertag des laufenden Monats, ist die Mitgliedschaft gültig bis zum Ende des Monats in 5 resp. 11 Monaten. Umgekehrt bei Lösung der Mitgliedschaft nach dem 15. Kalendertag, ist die Mitgliedschaft gültig bis zum Ende des Monats in 6 resp. 12 Monaten.

12 Übertritt von einem anderen Box Club

Mitglieder eines anderen Box Clubs können mit reduzierter Beitragspflicht in den Box Club Biel-Bienne aufgenommen werden, sofern der andere Club eine entsprechende Gegenrechtserklärung abgibt.

13 Übertritt von lizenzierten Boxern anderer Club

Mitglieder die bereits beim Swiss Boxing lizenziert sind, sind verpflichtet, dem Vorstand mit dem Eintrittsgesuch einen schriftlichen Nachweis beizulegen, aus welchen eindeutig hervorgeht, dass die Kandidaten ihrem alten Club gegenüber alle Verpflichtungen erfüllt haben.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Ausnahmefällen entscheidet die Versammlung mit mind. 2/3 der anwesenden Stimmen.

14 Austritte

Jeder Austritt kann jederzeit und ohne Erklärung erfolgen, automatisch endet die Mitgliedschaft am Ende der bezahlten Periode. Die Austritte können durch die Versammlung angefochten werden, wenn das austretende Mitglied noch Verpflichtungen gegenüber dem Club offen hat. Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere:

- Die Bezahlung der Beiträge oder die vom Club geliehenen Gegenstände



Clubutensilien werden nur gegen einen Empfangsschein und Hinterlegung eines bestimmten Depotgeldes zur Verfügung gestellt. Die Art und Höhe der Hinterlegung wird durch den Vorstand bestimmt.

Über die Rückvergütung entscheidet der Vorstand je nach dem Zustand der zurückerhaltenen Gegenstände. Bei einem Austritt kann der Boxer in einem anderen Verein nur dann starten, wenn sein Austrittsgesuch von der Versammlung genehmigt worden ist. Dies gilt vor allem auch bei Transferierung.

15 Ausschluss

Ausschluss eines Mitgliedes kann mit oder ohne Grundlage und ohne Rücksicht auf allfällige Austrittserklärungen des Betreffenden durch den Vorstand erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der Generalversammlung offen. Die Einsprachen ist jedoch dem Vorstand innert 10 Tagen nach Erhalt der Ausschlussbestätigung schriftlich einzureichen.

Als wesentliche Gründe die den Ausschluss rechtfertigen:

- a) Die Weigerung den Statuten, Reglementen oder den gefassten Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Swiss Boxing.
- c) Das Persönliche Verhalten eines Mitgliedes innerhalb und ausserhalb des Clubs, das die Interessen und das Ansehen des Box Club Biel-Bienne verletzt.
- d) Die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres, nachdem diesbezüglich eine Mahnung vorausging.

16 Ansprüche nach Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Vermögen des Clubs.

17 Organe des Clubs

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Technische Kommission
- e) Rechnungsrevisoren

18 Generalversammlung

Die Ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan und hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- b) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kommission.
- c) Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder für das kommende Vereinsjahr
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern



e) Beschlussfassung über eingereichte Rekurse gegen die Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstandes

f) Beschlussfassung über die Anträge, die 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit (50% +1) der anwesenden Stimmen, soweit es die Statuten nicht anders bestimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Geheime Abstimmungen erfolgen sofern der Präsident oder 5 Mitglieder dies verlangen.

Für die Wahlen des Vorstandes werden die Ämter separat gewählt, ins besonders dies des Präsidenten. Der Rest des Vorstandes kann als Ganzes gewählt werden. (nur bei Wiederwahlen)

19 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmungen von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

20 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes, in dringenden Fällen auf Antrag der Rechnungsrevisoren und auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

21 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung sowohl für die ordentliche wie auch ausserordentliche Generalversammlung soll in der Regel 14 Tage zuvor schriftlich erfolgen und muss die Tagordnung beinhalten.

22 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. Der Präsident hat den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen erfolgen, sofern dies der Präsident oder 5 Mitglieder verlangen.

Anträge, welche in der Versammlung behandelt werden sollen, sind 8 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift berechtigt den Präsidenten die Diskussion solcher Anträge auf die nächste Versammlung zu vertagen.

23 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitglieder:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Chef- Trainer



6. Technischen Kommission

7. Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, besorgt die gesamte Geschäftsführung und alle Befugnisse, welche nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere ermächtigt zur Aufstellung von allen notwendigen Ausführungserlassen zu diesen Statuten, wie Geschäftsordnung, Trainings- und Wettkampfglementen und dergleichen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

In den Vorstand wählbar sind Ehren- und Aktivmitglieder. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahr mit Wiederwählbarkeit.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen kollektiv der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt, welche vom Vorstand erlassen wird. (siehe Anhang der Statuten)

Mitglieder des Vorstandes können 2 Ämter gleichzeitig ausführen. Ausser Präsident und Vize- Präsident zusammen sowie der Kassier keiner der Präsidentenämter.

Alle Trainer unter dem Chef- Trainer gehören dem Vorstand an.

24 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alljährlich für die laufenden 3 Geschäftsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben die Halbjahres- und Jahresrechnungen, eventuelle Fonds und das Clubinventar zu prüfen. Pro Geschäftsjahr ist mindestens eine Revision vorzunehmen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

25 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen. Der Vorstand kann auch ein Kalenderjahr bestimmen.

26 Clubvermögen

Der Artikel 75a aus dem ZGB regelt die Haftung für Vereinsschulden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Wenn in den Statuten die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht aller oder einzelner Personen nicht verankert ist, können die Mitglieder nie für Schulden ihres Vereins zur Rechenschaft gezogen werden. Sie haften nur für die Mitgliederbeiträge.



27 Boxordnung

Als Boxordnung gelten die Gesetze des-Swiss Boxing.

28 Verpflichtung durch Clubeintritt

Mit dem Eintritt in den Box Club Biel-Bienne verpflichten sich sämtliche Mitglieder auf die Statuten, Reglemente und Trainingsordnungen des Clubs. (siehe Anhang)

29 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann mit 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Generalversammlung.
Nicht in festen Besitz übergangene Wanderpreise sind, sofern gewünscht, den Spendern zurückzugeben. Andernfalls werden sie Eigentum des letzten Gewinners.
Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die zweite Generalversammlung kann frühestens 30 Tage nach der ersten erfolgen.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 21. März 2014

Nachtrag von Punkt 11 gemäss Generalversammlung vom 12. Februar 2016



Geschäftsordnung des Vorstandes

Des Box Club Biel-Bienne (BCB), Anhang zu den Statuten

1 Grundsätzliches

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich für den Box Club Biel-Bienne

2 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er führt Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Clubs, in welchen die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung zu entscheiden haben, vorzubereiten und stellt diesbezüglich Anträge. Er ist berechtigt, Ausgaben nach dem erstellten und durch den Vorstand genehmigten Budget für das vorliegende Geschäftsjahr/Kalenderjahr zu tätigen. Zusätzlich ist er berechtigt, Geschäfte bis CHF 3'000.- abzuwickeln. Weitere Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind oder der Ausgabebetrag von CHF 3'000.- je Geschäft überschritten wird, erfordern eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

3 Der Präsident

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er wacht über Disziplin und Vermögen. Er hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten über Stand und Tätigkeit des Clubs im verflossenen Jahr. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet je mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Club.

4 Der Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Versammlungen, sowie das Mitgliederverzeichnis. Er sorgt für rechtzeitige Einladungen an Versammlungen und erledigt die Korrespondenz des Clubs.

5 Der Kassier

Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftung die Kasse und allfällige Fonds des Clubs. Er führt über Einnahmen und Ausgaben eine geordnete Buchhaltung und erstellt die Jahresabrechnung. Der Kassier hat für den Eingang der Mitgliederbeiträge besorgt zu sein. Sämtliche Rechnungen müssen entweder vom Präsidenten oder vom Materialverwalter visiert sein.

6 Der Chef-Trainer

Der Chef-Trainer hat die Aufsicht über das Training. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge und ist für den Trainingsbetrieb verantwortlich.

Weitere Trainer sind dem zu bestimmenden ersten Trainer unterstellt. Sie wirken als Stellvertreter. Die Arbeitseinteilung ist Sache des Trainer. Die Trainer arbeiten für den Club grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen können durch die Versammlung gutgeheissen werden.



7 Die technische Kommission

Er hat bei sportlichen Anlässen das hierfür notwendige Material bereit zu stellen. Instandstellungen des Rings für Trainingskämpfe und Meetings ist ebenfalls Sache der technischen Kommission.

Die technische Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie ist verantwortlich für den ganzen Sport- und Trainingsbetrieb und hat die Meetings zu organisieren und zu überwachen. Zudem ist er für die Organisation von Transport und Eintritte an auswärtige Meetings und Meisterschaften zuständig, sowie Aktivitäten ausserhalb des Clubs.

Der Vorsitzenden ist im Vorstand vertreten.

Die Mitglieder der Technischen Kommission vertreten den Club für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach aussen und führen zu diesem Zweck je kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

8 Der Beisitzer

Der Beisitzer vertritt XY unter der Präsidentenwürde stehendes Vorstandsmitglied und hat ihm in seiner Funktionen behilflich zu sein.

9 Annerkennungen

Es steht dem Club frei, an einem Vorstandsmitglied an der Generalversammlung für ausserordentliche Arbeiten einen Geldbetrag oder einen Preis als Anerkennung zu zusprechen.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 21. März 2014